B E K A N N T M A C H U N G
1. DECKBLATTÄNDERUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Landesbergen – Mehrum/Nord, BBPlG-Vorhaben Nr. 59 Abschnitt 3: Ahlten-Mehrum/Nord, 1. Deckblattänderung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der TenneT TSO GmbH für das o. g. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis einschließlich 28. Juli 2026 geltenden Fassung durch.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ahlten, Aligse, Anderten, Berkum, Dolgen, Dungelbeck, Essinghausen, Evern, Fürstenau, Hämelerwald, Haimar, Heiligendorf, Ilten, Immensen, Klein Ilsede, Lehrte, Mehrum, Peine, Rethmar, Rosenthal, Schmedenstedt, Schwicheldt, Sehnde, Sierße, Sievershausen, Steinwedel, Vöhrum, Wahle und Woltorf beansprucht.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind:

- Der Ersatzneubau und der Betrieb des dritten Abschnitts der 380-kV-Höchstspannungsleitung Landesbergen – Mehrum/Nord UW Ahlten (Lehrte) – Mehrum/Nord (LH-10-3058) auf einer Länge von 15 Kilometern als Freileitung mit 38 Masten,
- der Rückbau der 220-kV-Freileitung Lehrte – Mehrum (LH-10-2026, Ersatz durch LH-10-3058)
- und der Rückbau der 220-kV-Freileitung Lehrte – Wahle (LH-10-2024, Rückbau zu Kompensationszwecken)

Der Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Landesbergen – Mehrum/Nord, Abschnitt 3: Ahlten – Mehrum/Nord (LH-10-3058) orientiert sich so weit wie möglich am Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2026 und wird parallel dazu geführt.
Der Ersatzneubau beginnt auf dem Gebiet der Stadt Lehrte am UW Ahlten (Lehrte). Die Leitung verläuft zunächst in nördliche Richtung, knickt dann in südöstliche Richtung ab und quert die Kreisstraße K122. Parallel zur Kreisstraße verlaufend werden Bahnschienen sowie das Anschlussgleis Nr. 7637 zum MegaHub Lehrte gekreuzt. Die Trasse knickt in südöstliche Richtung, verläuft über landwirtschaftliche Flächen und quert im weiteren Verlauf die 220-kV-Leitungen Lehrte-Wahle (Mast 3005 und 3006) und Lehrte-Mehrum (Mast 3008 und 3009).
Von Mast 3009 bis 3020 verläuft die Neubautrasse südlich der Bestandsleitung Lehrte-Mehrum. Im weiteren Verlauf wird erneut eine Bahnschiene und die Bundesstraße B443 gequert (Mast 3015 und 3017).
Im Spannfeld zwischen Mast 3020 und Mast 3021 schwenkt die Trasse in östliche Richtung und quert erneut die bestehende und rückzubauende 220-kV-Freileitung Lehrte-Mehrum sowie die 220/110-kV-Freileitung Mehrum-Höver der Enercity Netz GmbH. Die geplante Trasse verläuft ab Mast 3021 nördlich und gebündelt mit den zuvor gekreuzten Bestandsleitungen in südöstliche Richtung. Zwischen den Masten 3025 und 3026 wird ein Gehölz überspannt, welches sich am östlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes Billerbachwiesen befindet. Das nachfolgende Spannfeld quert die Kreisstraße K135 mit beidseitig verlaufenden Gehölzreihen.
Am Mast 3027 schwenkt der geplante Trassenverlauf in Richtung Ost-Nord-Ost parallel zu der Freileitung der Enercity Netz GmbH sowie der 110-kV-Freileitung Sehnde-Peine/Ost der Avacon Netz GmbH (LH-10-1020) und verläuft bis Mast 3033 in Bündelung mit den Bestandsleitungen. Im Spannfeld von Mast 3033 zu Mast 3034 knickt die 110-kV-Freileitung Mehrum – Höver der Enercity Netz GmbH nach Süden ab und bindet nach ca. 2 km in das UW Mehrum ein.
Nach Kreuzung der die 220-kV-Freileitung Mehrum - Lahe der Enercity Netz GmbH und der Burgdorfer Aue knickt der Trassenverlauf am Mast 3036 in südöstliche Richtung ab und kreuzt die bis dahin parallel verlaufende Freileitung der Avacon Netz GmbH. Nach dem Mast 3038 erfolgt die Einführung in den geplanten Erweiterungsbereich des UW Mehrum/ Nord.

Schutzgerüste sind in einer Vielzahl geplant. Nicht erforderlich ist der Bau von Provisorien.

Nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung wird die 220-kV-Leitung Lehrte-Mehrum (LH-10-2026) entbehrlich und zurückgebaut.

Ebenso Antragsgegenstand ist der Rückbau der nördlich zur Ersatzneubauleitung verlaufende 220-kV-Freileitung Lehrte - Wahle (LH-10-2024). Diese verläuft vom UW Mehrum in östliche Richtung bis zum UW Wahle. Die 220-kV-Leitung wird durch die Inbetriebnahme der 380-kV-Leitungen Ahlten-Mehrum/Nord, Wahle-Mecklar, Ostniedersachsenleitung, Ostfalen-Achse und Mehrum/Nord-Liedingen nicht mehr benötigt und wird dann zurückgebaut.

Nicht Gegenstand des Antrags sind die Erweiterungen der Umspannwerke Lehrte (Ahlten) und Mehrum (Nord).

Der bei Einleitung des Verfahrens vorliegende Plan hat bereits bei den Gemeinden Hohenhameln, Ilsede und Vechelde, der Stadt Lehrte, der Stadt Sehnde, der Stadt Peine und der Landeshauptstadt Hannover vom 02.02.2026 bis zum 02.03.2026 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen.

Aufgrund der zur ersten Auslegung der Planunterlagen vorgetragenen Äußerungen und sich zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen hat die Vorhabenträgerin den erstmalig ausgelegten Plan geändert bzw. ergänzt (vorliegende 1. Planänderung). Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung beinhaltet die Planung die folgenden Änderungen:

- Ergänzung der Wasserrechtlichen Anträge
- Ergänzung eines Antrages zur Verlegung einer Windenergieanlagen-Kranstellfläche
- Einfügen des Erfordernisses dauerhafter Grabenverrohrungen
- Einfügen der vorgesehenen Schutzkennzeichnungen an den Seilen der geplanten 380-kV-Freileitung
- Erweiterung des Schutzstreifens in Waldbereichen
- Anpassung der Ergebnisse der Umweltunterlagen

Einzelheiten sind in den geänderten Planunterlagen ersichtlich und im Erläuterungsbericht auf der Seite 2 zusammenfassend beschrieben.

Durch die 1. Planänderung sind Grundstücke in den Gemarkungen Ahlten, Aligse, Berkum, Dolgen, Dungelbeck, Evern, Hämelerwald, Haimar, Heiligendorf, Ilten, Klein Ilsede, Lehrte, Mehrum, Peine, Rethmar, Rosenthal, Schmedenstedt, Schwicheldt, Sehnde, Sierße, Wahle und betroffen.

Der geänderte bzw. ergänzte Plan enthält:

- Anlagenverzeichnis
- Erläuterungsbericht sowie Sonderlageplan zu Mast Nr. 3018 – Mast Nr. 3020 und Erläuterungsbericht zur Natur- und Artenschutzfachlichen Bewertung zur Verlegung einer WEA-Kranstellfläche
- Übersichtspläne
- Wegenutzungspläne und Wegenutzungsverzeichnis
- Lage- und Rechtserwerbspläne
- Längenprofile
- Bauwerksverzeichnis und Mast- und Koordinatenlisten
- Kreuzungsverzeichnisse
- Rechtserwerbsverzeichnisse
- Immissionsgutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern
- Fachbeitrag Umwelt nach § 43m EnWG einschließlich Bestandsplänen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit; Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden und Fläche; Wasser; Klima und Luft; Landschaft
- Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen
- Betrachtung der Artenschutzbelange: Ableitung von Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 43m EnWG für den Ersatzneubau nebst Bestands- und Maßnahmenplan sowie Fachbeitrag Artenschutz für die 220-kV-Rückbauleitung LH-10-2024 inklusive Artenschutzblättern nebst Bestands- und Maßnahmenplan
- Anträge für geschützte Teile von Natur und Landschaft
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Wasserrechtlicher nach § 8, § 9, § 36, § 38 sowie § 78 a des WHG mit Anhängen zur Dimensionierung der Wassermengen, Berechnungsprotokollen der Wasserdimensionierung, Grundwasseranalysen, Einleitstellen, einer Übersichtskarte und Einzelplänen
- Forstrechtliche Bilanzierung mit Detailplänen zu forstrechtlichen Belangen

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG konnte bei dem geplanten Ersatzneubau der Leitung LH-10-3058 und bei dem Rückbau der Leitung LH-10-2026 von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgesehen werden.

Für den Rückbau der Leitung LH-10-2024 ist eine Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Im Umfeld der Leitungen befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 3525-331 „Altwarmbüchener Moor“
- FFH-Gebiet DE 3626-331 „Hämeler Wald““
- FFH-Gebiet DE 3626-301 „Hahnenkamp“

Hinsichtlich der FFH-Gebiete DE 3525-331 „Altwarmbüchener Moor“ und DE 3626-331 „Hämeler Wald“ kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich des FFH-Gebiets DE 3626-301 „Hahnenkamp“ kommt die Vorhabenträgerin nach einer FFH-Prüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Der geänderte bzw. ergänzte Plan wird in der Zeit vom

26.10.2026 bis zum (einschließlich) 25.11.2026

unter dem Titel „1. Deckblattänderung 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord - PFA 3“ auf der Internetseite der NLStBV

https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview

elektronisch veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, telefonisch (0511/3034-01) oder per E-Mail (poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist bis einschließlich zum 09.12.2026 elektronisch über das Onlineformular auf der Internetseite der NLStBV https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview, wo auch der Plan eingesehen werden kann, abzugeben. Sie kann auch nach vorheriger Terminabstimmung (Tel.: 0511/3034 01, E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) unter persönlicher Anwesenheit bei der NLStBV mündlich zur elektronischen Eingabe abgegeben werden.

Jeder, dessen Belange durch **die Änderungsplanung** berührt werden, kann sich zu der geänderten Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Veröffentlichung des Plans. Ihnen wird dadurch Gelegenheit zur elektronischen Stellungnahme gegeben.

Vor dem 26.10.2026 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Deckblattverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG. Dieses gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen befassen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).
Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Abs. 8 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Abs. 8 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der NLStBV bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Entscheidung (der Planfeststellungsbeschluss) wird öffentlich bekanntgegeben (§ 43b Abs. 5 Nr. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview sowie in den Tageszeitungen Peiner Allgemeine Zeitung und Marktspiegel eingesehen werden.

Hannover, den 24.10.2026

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 – Planfeststellung

Im Auftrage
gez. Funk